

**Beschlussvorlage**

öffentliche Sitzung

**2. Änderungssatzung zur Allgemeinen Gebührensatzung der Städteregion Aachen vom 12.11.2009**

**Beratungsreihenfolge**

Datum	Gremium
27.09.2018	Städteregionsausschuss
11.10.2018	Städteregionstag

**Beschlussvorschlag:**

Der Städteregionstag beschließt die 2. Änderungssatzung zur Allgemeinen Gebührensatzung der Städteregion Aachen vom 12.11.2009 entsprechend der Sitzungsvorlage 2018/0334 beigefügten Anlage 1.

**Sachlage:**

Gemäß § 53 der Kreisordnung Nordrhein–Westfalen (KrO NRW) in Verbindung mit § 75 der Gemeindeordnung Nordrhein–Westfalen (GO NRW) hat die Städteregion Aachen ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. Zur Sicherstellung der stetigen Aufgabenerfüllung ist es gemäß §§ 1, 2 Kommunalabgabengesetz Nordrhein–Westfalen (KAG NRW) zulässig, Abgaben (Steuern, Gebühren, Beiträge) durch Satzungsbeschluss zu erheben.

Dabei ist eine regelmäßige Überprüfung der Gebührentarife, zur dauerhaften Sicherstellung der Aufgabenerledigung, geboten. Aus diesem Grund wurde nach erfolgter Überprüfung der zurzeit gültigen Allgemeinen Gebührensatzung eine Aktualisierung der Satzung und der darin enthaltenen Gebührentarife vorgenommen.

Die Änderungen/Aktualisierungen der 2. Änderungssatzung zur Allgemeinen Gebührensatzung der Städteregion Aachen beinhalten zum einen Aktualisierungen von

bereits vorhandenen Gebührentarifen und zum anderen die Einfügung von neuen Gebührentarifen. Des Weiteren wurden Änderungen in den ortsrechtlichen Bestimmungen vorgenommen.

Die Änderungen zu der bisherigen Fassung sind in der Anlage 1 durch Farb-/Kursivdruck gekennzeichnet.

**Rechtslage:**

Gemäß § 1 KAG NRW sind Gemeinden und Gemeindeverbände berechtigt, nach Maßgabe des KAG NRW Abgaben (Steuern, Gebühren und Beiträge) zu erheben, soweit nicht Bundes- oder Landesgesetze etwas anderes bestimmen. Diese Abgaben dürfen gemäß § 2 Absatz 1 KAG NRW nur aufgrund einer Satzung erhoben werden, die die Abgabenschuldigen, den die Abgabe begründenden Tatbestand, den Maßstab und den Satz der Abgabe sowie den Zeitpunkt ihrer Fälligkeit angeben muss. Für den Erlass, die Änderung, die Aufhebung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen ist gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes zur Bildung der Städteregion Aachen (Aachen-Gesetz) in Verbindung mit § 26 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f) KrO NRW der Städteregionstag zuständig.

**Personelle Auswirkungen:**

Keine

**Finanzielle/bilanzielle Auswirkungen:**

Durch die Aktualisierung der Satzung und der darin enthaltenen Gebührentarife entsprechend der zurzeit geltenden Bestimmungen werden sich die Gebührenerträge, bei gleichbleibender Leistungsanspruchnahme, erhöhen. Da jedoch durch die Allgemeine Gebührensatzung überwiegend Randbereiche des Verwaltungshandelns geregelt werden, sind die finanziellen Auswirkungen von der Größenordnung her eher unbedeutend.

gez.: Jansen

**Anlage:**

2. Änderungssatzung zur Allgemeinen Gebührensatzung der Städteregion Aachen vom 12.11.2009

Runderlass des Ministerium des Innern vom 17.04.2018

## **2. Änderungssatzung zur Allgemeinen Gebührensatzung der Städteregion Aachen vom 12.11.2009**

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein–Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV.NRW.S.90) in Kraft getreten am 02.02.2018, und der §§ 1, 2, 4, 5, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein–Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NRW. S 712), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW S 687), i. V. m. § 19 a des Straßen– und Wegegesetzes des Landes Nordrhein–Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV.NRW. S. 1028), zuletzt geändert durch Artikel 4 des 2. ModernG vom 09.05.2000 (GV.NRW.S.462) und des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein–Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.1999 mit Stand vom 19.12.2015 sowie mit § 3 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes zur Bildung der Städteregion Aachen (Aachen–Gesetz) vom 26.02.2008, hat der Städteregionstag der Städteregion Aachen in seiner Sitzung am 11.10.2018 folgende 2. Änderungssatzung zur Allgemeinen Gebührensatzung der Städteregion Aachen vom 12.11.2009 beschlossen:

### **§ 1 Gegenstand der Gebühr**

Soweit nicht andere Gebührenregelungen gelten, werden Gebühren nach dem anliegenden Allgemeinen Gebührentarif erhoben für

- a) Besondere Leistungen – Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten – der Städteregion Aachen (Verwaltungsgebühren), die von *den Gebührenpflichtigen* beantragt worden sind oder diese unmittelbar begünstigen, und
- b) Die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen oder Anlagen der Städteregion Aachen (Benutzungsgebühren), die überwiegend dem Vorteil einzelner Personen oder Personengruppen dienen.

### **§ 2 Gebührenbemessung**

- (1) Die Höhe der Gebühren bestimmt sich nach dem anliegenden Gebührentarif zur Allgemeinen Gebührensatzung der Städteregion Aachen. Soweit dieser Rahmensätze vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr im Einzelfall zu berücksichtigen
  - a. der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand, soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden, und
  - b. die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für die Gebührenpflichtigen sowie auf Antrag deren wirtschaftliche Verhältnisse.
- (2) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der Amtshandlung maßgebend, soweit die Gebührensatzung nichts anderes bestimmt.
- (3) Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden, gebührenpflichtigen Handlungen werden Gebühren einzeln, nach den in Betracht kommenden Tarifnummern des Gebührentarifs erhoben.
- (4) Bei der Berechnung des Aufwandes nach Arbeitszeit dienen als Basis die Stundensätze, die als Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung der nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein–Westfalen zu erhebenden Verwaltungsgebühren durch das Ministerium für Inneres und Kommunales – in der jeweils aktuellen Fassung – zu*

*Grunde gelegt werden. Die aktuellen Stundensätze zum Erlasszeitpunkt werden dieser Satzung als Anlage beigefügt.*

### **§ 3 Gebührenpflichtige**

(1) Gebührenpflichtige sind

- a. in den Fällen des § 1 Buchstabe a) die Antragsteller der besonderen Leistung oder diejenigen, zu deren Gunsten sie vorgenommen wird,
- b. in den Fällen des § 1 Buchstabe b) die Benutzer der Einrichtungen oder Anlagen oder ihre Rechtsnachfolger.

*(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften gesamtschuldnerisch.*

### **§ 4 Sachliche Gebührenfreiheit**

Gebühren werden nicht erhoben für besondere Leistungen, für die nach gesetzlicher Vorschrift Gebührenfreiheit angeordnet ist; hierzu zählen insbesondere Leistungen in Verfahren im Rahmen des Sozialgesetzbuches (vgl. § 64 SGB X). Des Weiteren sind von den besonderen Leistungen nach § 1 Buchstabe a) gebührenfrei:

- a. Amtshandlungen, die durch im öffentlichen Dienst stehende Bedienstete oder Versorgungsempfänger beantragt oder zu deren Gunsten vorgenommen werden und sich auf das bestehende oder frühere Dienst-, Arbeits- oder Versorgungsverhältnis beziehen,
- b. Handlungen im Rahmen der Amtshilfe,
- c. einfache mündliche oder schriftliche Auskünfte,
- d. Amtshandlungen, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Gebühren betreffen,
- e. Niederschriften über die Erhebung von Widersprüchen,
- f. Ausstellung von Bescheinigungen und Zeugnissen in den Angelegenheiten Arbeits- und Dienstleistungen, Berufsausbildung sowie Besuch von Schulen und Hochschulen.

Aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, kann Gebührenermäßigung und Auslagenermäßigung sowie Gebührenbefreiung und Auslagenbefreiung vorgesehen und zugelassen werden. Dasselbe gilt für Amtshandlungen, die einem von der handelnden Behörde wahrzunehmenden öffentlichen Interesse dienen.

### **§ 5 Persönliche Gebührenfreiheit**

Die persönliche Gebührenfreiheit bestimmt sich nach § 5 Abs. 6 KAG NRW.

### **§ 6 Entstehung und Fälligkeit**

(1) Verwaltungsgebühren entstehen, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dem Eingang des Antrages bei der Städteregion Aachen, im Übrigen mit Beendigung der besonderen Leistung. Benutzungsgebühren entstehen bei erlaubter wie auch bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der

Aufwendung des zu erstattenden Betrages, im Übrigen mit Beendigung der besonderen Leistung.

- (2) Soweit nicht eine andere Zahlungsfrist vorgeschrieben ist wird die Gebühr mit Beendigung der besonderen Leistung fällig. Sie soll spätestens bei Aushändigung der Entscheidung, der Genehmigung usw. entrichtet werden.
- (3) Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Gebühren zum 15.01. des jeweiligen Jahres fällig.
- (4) Eine besondere Leistung, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses bis zur voraussichtlichen Höhe der Gebühren abhängig gemacht werden.

### **§ 7 Säumniszuschlag, Verjährung und Erstattung**

Die Erhebung von Säumniszuschlägen sowie die Verjährung und Erstattung von Verwaltungskosten richten sich nach den Vorschriften der Abgabenordnung. Diese ist auch im Übrigen gemäß § 12 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein–Westfalen auf die Verwaltungsgebühren entsprechend anzuwenden.

### ***§ 8 Kleinstbetragsregelung***

*Der Umgang mit Kleinstbeträgen richtet sich nach § 13 KAG NRW sowie der Dienstanweisung über das Forderungsmanagement Punkt 7. Demnach kann von einer Festsetzung, Erhebung, Nachforderung oder Erstattung von Gebühren abgesehen werden, wenn der Betrag niedriger als zehn Euro ist und die Kosten der Einziehung oder Erstattung außer Verhältnis zu dem Betrag stehen, es sei denn, dass wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Falles eine Einziehung geboten ist.*

### **§ 9 Gebührengläubigerin**

Gebührengläubigerin ist die Städteregion Aachen, soweit diese eine kostenpflichtige Amtshandlung vornimmt.

### **§ 10 Auslagen**

- (1) Für Verwaltungsleistungen nach § 1 Buchstabe a) sind bare Auslagen, die bei Vornahme oder Vorbereitung einer Handlung entstehen, zu erstatten. Dies gilt auch dann, wenn für die Handlung selbst keine Gebühr zu entrichten ist.
- (2) Erstattungspflichtige Auslagen sind insbesondere:
  - a. im Einzelfall besonders hohe Telefax- und Fernsprechgebühren und Zustellungskosten,
  - b. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
  - c. Kosten, die durch die Beauftragung Dritter entstehen (z.B. Zeugen- und Sachverständigengebühren),
  - d. die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen,
  - e. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen.
- (3) §§ 3, 5 *und 8* gelten entsprechend.

## **§ 11 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide**

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gemäß § 5 Abs. 2 KAG NRW erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 KAG NRW.

## **§ 12 Beitreibung**

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben werden.

## **§ 13 Widerspruchsstelle**

*Gemäß § 111 Justizgesetz Nordrhein-Westfalen (JustG NRW) ist die Stelle für das Vorverfahren (Widerspruchsverfahren) zuständig, die den Verwaltungsakt erlassen oder dessen Vornahme abgelehnt hat, soweit es sich um ein Vorverfahren nach § 110 JustG NRW handelt.*

## **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die 1. Änderungssatzung zur Allgemeinen Gebührensatzung der Städteregion Aachen vom 10.12.2015 außer Kraft.

## Gebührentarif zur Allgemeinen Gebührensatzung der Städteregion Aachen

### Inhaltsübersicht

Tarif-Nr.	Gegenstand	Seite
1	Beglaubigungen, Bescheinigungen, Abdrucke, Ablichtungen, etc.	6
2	Gutachten	6
3	Archiv	6-7
4	Umweltrechtliche Angelegenheiten	7
5	Durchführung des Alten- und Pflegegesetzes NRW	7
6	Öffentlicher Gesundheitsdienst	7 - 8
7	Kartographische und reprotechnische Arbeiten, Plottprodukte	8
<i>8</i>	<i>Handwerkerparkausweise</i>	8

Tarif-Nr.:	Beschreibung	Gebührensatz
<b>1</b>	<b>Beglaubigungen, Bescheinigungen, Abdrucke, Ablichtungen, etc.</b>	
1.1	Beglaubigungen von Abschriften/Ablichtungen von Schriftstücken, die von Dienststellen der Städteregion Aachen ausgefertigt wurden (Eigenurkunden) sowie Fremdurkunden	Geheftete Vorgänge je Seite 1,50 € Einzelseiten je Seite 2,50 €
1.2.	Beglaubigungen von Unterschriften und Handzeichen  Die Gebühr zum Ausstellen von Bescheinigungen und Zeugnissen und die Beglaubigung von Urkunden, die zum Gebrauch im Ausland bestimmt sind, richtet sich nach den Vorschriften der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (z.Zt. Tarifstelle 30, Ziffer 30.1 AVerwGebO NRW)	1,50 €
1.3	Erstellung von Zweitschriften von Zeugnissen und Zertifikaten durch Schulen der Fort- und Weiterbildung für Pflegeberufe	23,00 €
1.3.1	Erstellung von Zweitschriften von Teilnahmebescheinigungen durch Schulen der Fort- und Weiterbildung für Pflegeberufe	10,00 €
1.4	Ablichtungen, Drucke, Lichtpausen u.a., die in Verbindung mit anderen Verwaltungsleistungen notwendig sind: je Seite  DIN A 4 DIN A 3 DIN A 2 DIN A 1 DIN A 0  Ohne Verbindungen zu anderen Verwaltungsleistungen: pro angefangene halbe Stunde	s/w - farbig  0,50 € / 1,00 € 1,00 € / 1,50 € 1,60 € / 6,50 € 2,50 € / 7,50 € 4,00 € 8,00 €  15,00 €
1.5	Abgabe von Vergabeunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen bis 40 Seiten Für jede angefangene Seite Für jede weitere Seite	0,25 € 0,15 €
1.6	Übersendung von Fortbildungskatalogen ab dem 3. Katalog je Katalog zzgl. der jeweils anfallenden Portokosten bei zusätzlichem Versand	10,00 €
<b>2</b>	<b>Gutachten</b>	
2.1	Anfertigen von Gutachten jeglicher Art (sofern diese nicht durch eine andere Tarifziffer erfasst werden).	<i>Gebühr nach Zeitaufwand (§ 2 Abs. 4 d. Satzung)</i>
<b>3</b>	<b>Archiv</b>	
3.1	Einsichtnahme und Anfertigung von Kopien aus den Bauakten (Altakten)	



	<p><i>Grundgebühr pauschal</i></p> <p>Zzgl. bei höherem Zeitaufwand (Arbeiten über eine halbe Arbeitsstunde) je angefangene Arbeitsstunde</p> <p><i>Das eigenständige Fotografieren der Unterlagen ist kostenlos (die hälftige Grundgebühr wird dessen ungeachtet fällig).</i></p>	<p><i>30,00 €</i></p> <p><i>Gebühr nach Zeitaufwand (§ 2 Abs. 4 d. Satzung)</i></p>
3.2	Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen	<i>Gebühr nach Zeitaufwand (§ 2 Abs. 4 d. Satzung)</i>
3.3	Ausdruck von Mikrofilmrückvergrößerungen	
	Ausdruck DIN A 4	4,00 €
	Ausdruck DIN A 3	5,00 €
<b>4</b>	<b>Umweltrechtliche Angelegenheiten</b>	
4.1	Anfertigen von Unterlagen für Verfahren im Wasser-, Bodenschutz-, Abfall- und Abgrabungsrecht, wie insbesondere Erlaubnisse, Genehmigungen, Bewilligungen oder Planfeststellungen.	<i>Gebühr nach Zeitaufwand (§ 2 Abs. 4 d. Satzung)</i>
<b>5</b>	<b>Durchführung des Alten- und Pflegegesetzes NRW</b>	
5.1	Bauberatung und Durchführung des Verfahrens nach der Verordnung zur Ausführung des Alten- und Pflegegesetzes NRW und nach § 92 SGB XI einschl. Erstellung einer Bescheinigung nach § 11 des Alten- und Pflegegesetzes.	<i>Gebühr nach Zeitaufwand (§ 2 Abs. 4 d. Satzung)</i>
<b>6</b>	<b>Öffentlicher Gesundheitsdienst</b>	
6.1	Amtliche Bescheinigungen, Zeugnisse, Gutachten gem. § 6 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 und § 19 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG)	
6.1.1	Amtliche Bescheinigungen ohne nähere gutachtliche Äußerung	5,00 €– 60,00 €
6.1.2	Zeugnis über ärztlichen Befund mit kurzer gutachtlicher Äußerung	60,00 €– 150,00 €
6.1.3	Zeugnis wie 6.1.2 mit ausführlicher Äußerung	150,00 € – 350,00 €
6.1.4	Ausführliches Gutachten	350,00 € – 4.000,00 €
6.1.5	Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher, psychologisch-psychotherapeutischer, kinder- und jugendlichenpsychotherapeutischer oder zahnärztlicher Natur, die nach den amtlichen Gebührenordnungen (GOÄ, GOP oder GOZ) gebührenpflichtig sind und bei denen ein Leistungsträger i.S. des § 11 des Ersten Buches des Sozialgesetzbuches oder ein sonstiger öffentlich-rechtlicher Kostenträger die Zahlung leistet (§ 11 GOÄ/§ 1 GOP/§ 3 GOZ).	Einfache Sätze für Sonderleistungen nach den Gebührenordnungen
6.1.6	Leichenschauwesen (Unbedenklichkeitsbescheinigung nach dem Feuerbestattungsgesetz)	25,00 €– 60,00 €

6.2	Sonstige Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen im Rahmen des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst NRW (ÖGDG)	10,00 € bis 500,00 €	
6.3	Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen nach § 7 der Hebammenberufsordnung (HebBO)	15,00 € bis 100,00 €	
6.4	Bescheinigung über die Anmeldung der freiberuflichen Tätigkeit in den nichtakademischen Heilberufen nach § 18 Abs. 1 ÖGDG	10,00 € bis 50,00 €	
<b>7</b>	<b>Kartographische und reprotechnische Arbeiten, Plottprodukte</b>		
7.1	Für Kartographische und reprotechnische Arbeiten wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird.	<i>Gebühr nach Zeitaufwand (§ 2 Abs. 4 d. Satzung)</i>	
7.2	Plottprodukte		
7.2.1	Plottprodukte schwarz/weiß je Blatt  DIN A 4 DIN A 3 DIN A 2 DIN A 1 DIN A 0	Papier (100g/m <sup>2</sup> )	Folie (100g/m <sup>2</sup> )
		3,00 €	6,00 €
		3,50 €	7,00 €
		4,00 €	8,00 €
		4,50 €	9,00 €
		5,50 €	10,00 €
7.2.2	Plottprodukte farbig je Blatt  DIN A 4 DIN A 3 DIN A 2 DIN A 1 DIN A 0	Papier (100g/m <sup>2</sup> )	
		3,50 €	
		5,00 €	
		8,00 €	
		10,00 €	
		15,00 €	
<b>8</b>	<b><i>Handwerkerparkausweise</i></b>		
<b>8.1</b>	<b><i>Ausstellung von Handwerkerparkausweisen</i></b>		
	- <i>Kommunen Simmerath, Roetgen und Monschau je</i>	<i>30,00 €</i>	
	- <i>Regierungsbezirk Köln</i>	<i>180,00 €</i>	
	- <i>Land Nordrhein-Westfalen</i>	<i>300,00 €</i>	

## Ministerialblatt (MBL. NRW.)

Ausgabe 2018 Nr. 10 vom 30.4.2018 Seite 191 bis 246

2011

### **Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung der nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen zu erhebenden Verwaltungsgebühren**

Runderlass des Ministeriums des Innern

- 14-36.08.06 -

Vom 17. April 2018

1

#### **Stundensätze**

Die Stundensätze, die für die Berechnung des Verwaltungsaufwandes empfohlen werden, betragen für die

Laufbahngruppe 2 ab dem 2. Einstiegsamt, ehemals höherer Dienst	84 Euro
Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Einstiegsamt, ehemals gehobener Dienst	70 Euro
Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt, ehemals mittlerer Dienst	61 Euro
Laufbahngruppe 1 ab dem 1. Einstiegsamt, ehemals einfacher Dienst	44 Euro

Eine vom Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT. NRW) erstellte detaillierte Übersicht ist als **Anlage** beigelegt.

2

#### **Kosten- und Leistungsrechnung**

Liegen Daten aus einer Kosten- und Leistungsrechnung vor, können diese zur Berechnung der Verwaltungsgebühren herangezogen werden.

3

#### **Inkrafttreten, Aufhebung**

3.1

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

3.2

Gleichzeitig mit Inkrafttreten dieses Runderlasses tritt der Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales „Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung der nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen zu erhebenden Verwaltungsgebühren“ vom 8. August 2016 (MBL. NRW. S. 492) außer Kraft.

Der Minister des Innern  
Herbert R e u l

**-MBL NRW. 2018 S. 192**

Daten und Software sind urheberrechtlich und wettbewerbsrechtlich geschützt. Verantwortlich für die Publikation: die  
Redaktion im Ministerium des Innern NRW.

---